

# Betriebskosten



Die steigenden Lebenshaltungskosten haben die Nebenkosten in die Höhe getrieben. Die Vermieter\*innen betrachten die Betriebskosten zu oft als »durchlaufende Posten« und sich selbst als »bloße Inkassostelle«. Dabei wird von Vermieterseite übersehen, dass von ihnen stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten ist. Auch formelle Fehler bei der Erstellung der Abrechnung passieren. Somit ist es wichtig, dass Mieter\*innen jede Betriebskostenabrechnung dahingehend prüfen, ob die von der Vermieter\*in berechneten Kosten dem Grunde nach auf die Mieter\*in abgewälzt werden können und ob sie von der Höhe her berechtigt sind.

#### Muss über Betriebskosten abgerechnet werden?

Das hängt von der Vereinbarung im Mietvertrag ab. Ist im Mietvertrag festgelegt, dass für Betriebskosten Vorauszahlungen geleistet werden, so muss die Vermieter\*in abrechnen. Es sind aber auch andere Regelungen möglich. In der Regel günstiger ist die Vereinbarung einer Inklusivmiete oder einer Pauschale. Die Vermieter\*in darf diese nicht abrechnen. Die Pauschale kann für die Zukunft erhöht werden. Was jeweils gilt, ergibt sich aus dem Mietvertrag und aus der Handhabung in vorangegangenen Abrechnungsperioden. Lassen Sie sich dazu bitte beraten.

#### Vorsicht

Wer trotz solch einer günstigen Vereinbarung in der Vergangenheit schon mehrfach (2- bis 3-mal) Nachzahlungen aufgrund einer Abrechnung gezahlt oder Guthaben angenommen hat, kann diesen Vorteil verloren haben.





#### Was muss eine korrekte Abrechnung enthalten?

Wer Vorauszahlungen für Betriebskosten zahlt, hat (einen einklagbaren) Anspruch auf eine ordnungsgemäße Abrechnung. Sie muss gedanklich und rechnerisch auch für Laien nachvollziehbar sein. Vorher ist eine Nachzahlung nicht fällig. Auch dann nicht, wenn die Kosten der Höhe nach richtig angesetzt sind. Die Nachvollziehbarkeit ist nur unter folgenden Bedingungen gegeben:

- Der Abrechnungszeitraum muss genau festgelegt sein. Er darf nur in besonders begründeten Fällen die Zeitspanne von 12 Monaten über- oder unterschreiten; zum Beispiel bei der sinnvollen Verschiebung des Abrechnungszeitraumes auf das Kalenderjahr bzw. bei Ein- oder Auszug.
- **Die Betriebskostenarten**, die nach Gesetz und Vertrag umlagefähig sind, müssen einzeln und zusammen mit den dazugehörigen, tatsächlich und nur in der betreffenden Periode entstandenen Kosten aufgeführt werden.
- Die Gesamtkosten müssen ohne Abzüge dargestellt und nach einem Umlageschlüssel auf die einzelnen Mietparteien aufgeteilt werden. Der Schlüssel muss durch seine zwei Bestandteile (z.B. Wohnungs- und Hausfläche) erläutert werden und damit rechnerisch nachvollziehbar sein. Möglich ist aber auch eine Verteilung nach Verbrauch, wie bei Wasser- und Sielgebühren.
- Von dem errechneten Kostenanteil für die einzelne Mietpartei müssen die entsprechenden Vorauszahlungen abgezogen werden. Der Saldo ergibt dann die Summe, die an die Vermieter\*in nachzuzahlen oder als Guthaben von ihr\*ihm auszuzahlen ist.

## Welche Kosten sind umlagefähig?

In der Abrechnung dürfen nur Kosten angesetzt werden, die mietvertraglich vereinbart wurden und gesetzlich festgelegt sind. Es können aber auch Betriebskosten neu eingeführt und damit in zukünftigen Abrechnungen angesetzt werden, wenn dies wirklich notwendig ist.

Wichtig

Ausdrücklich ausgeschlossen: Instandhaltungs- und Verwaltungskosten

In der umseitig abgedruckten Tabelle sind die prinzipiell umlegbaren Kostenarten und die dafür derzeit (Periode 2021) durchschnittlich anfallenden Kosten aufgeführt. Besonders die verbrauchsabhängigen Kosten wie Wasser / Siel, Müllbeseitigung und Beleuchtung können deutlich höher sein, wenn das Haus von überdurchschnittlich vielen Menschen bewohnt wird (Durchschnitt: eine Person bewohnt 35 m²). Deutlich höhere Kosten sollten Anlass sein, sich die Abrechnung genauer anzusehen. Deutliche Abweichungen von den Vorjahresabrechnungen müssen vom Vermieter plausibel erläutert werden.

# Wie muss ein Umlageschlüssel aussehen?

Grundsätzlich sind die Betriebskosten nach Wohnflächenanteilen zu verteilen (§ 556 a BGB). Hängen die Betriebskosten von einem erfassten Verbrauch oder Anlass ab, dann muss nach einem dementsprechenden Maßstab abgerechnet werden.

Den Anteil für leere Wohnungen zahlen Vermieter\*innen. Fallen durch einen Gewerbebetrieb besonders hohe Kosten an, so müssen diese getrennt abgerechnet werden. Die Vermieter\*in kann durch Erklärung in Textform bestimmen, dass für künftige Abrechnungsperioden abweichend von der ursprünglichen Vereinbarung einzelne Positionen nach Verbrauch oder Verursachung abgerechnet werden. Wird mit der Vermieter\*in vereinbart, dass z.B. Wasserkosten zukünftig an die Wasserwerke gezahlt werden, sind die Vorauszahlungen unter Umständen um einen angemessenen Betrag zu senken.



### Wie lange prüfen und wann zahlen?

Nach Zugang der Abrechnung ist ausreichend Zeit (4 bis 6 Wochen) zur Prüfung. Ist die Abrechnung unverständlich oder offensichtlich falsch, braucht nichts gezahlt werden. Alle Einwendungen gegen die Abrechnung sind der Vermieter\*in unbedingt schriftlich mitzuteilen.

Vermieter\*innen müssen Einsicht in die Originalbelege (z.B. auch Hauswartverträge) gewähren. Einer bevollmächtigten Person des Vertrauens muss dies ebenfalls gestattet werden. Wird die Prüfung verweigert, ist die Nachzahlung nicht fällig. Ist nur ein Teil der Abrechnung zweifelhaft, ist es sinnvoll, nur einen entsprechenden Teil der Nachforderung zurückbehalten.

#### Achtung

Eine Belegprüfung ersetzt keine Beratung. Der Blick in die Belege zeigt lediglich, ob die Beträge stimmen, ob das Geld wirklich ausgegeben wurde, ob die Kosten in die entsprechende Abrechnungsperiode gehören und ob nicht umlegbare Beträge (z.B. für Reparaturen) eingeflossen sind.



#### Wann sind Forderungen verjährt oder verwirkt?

Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Abrechnung der Mieter\*in zugegangen ist. Die Abrechnung muss die Vermieter\*in spätestens 12 Monate nach Ende der Abrechnungsperiode zugestellt haben. Kommt sie/er dem nicht nach, können die Vorauszahlungsbeträge als Druckmittel so lange zurückbehalten werden, bis die Abrechnung erstellt ist.

#### **Achtung**

Bei einer verspäteten Vorlage der Abrechnungen können Vermieter\*innen keine Nachzahlungen mehr verlangen (§ 556 Abs. 3 BGB).

Mieter\*innen können mögliche Einwendungen nur innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Abrechnung erheben.



**Diese Information ersetzt keine Rechtsberatung.**Beratungszeiten und Mitgliedsbedingungen erfahren
Sie unter: 040/431394-0

# Betriebskosten für durchschnittlich belegte Wohnungen in 2023:

Betriebskostenart	Kosten-Spanne
Grundsteuer (Finanzamt)	0,26-0,30€/m²/Monat
Wasser und Sielgebühren	200–260 € / Pers. / Jahr
Fahrstuhlbetrieb	0,26-0,32€/m²/Monat
Straßenreinigung (nur Gebühr Stadtreinigung)	0,04-0,06 € / m² / Monat
Müllbeseitigung	0,29-0,38€/m²/Monat
Hauswart (ohne Reinigung, Gar- tenpflege und Winterdienst)	0,20−0,24 € / m² / Monat
Treppenhausreinigung	3,70-4,90/Whg./Woche
Gartenpflege	0,20-0,24/m²/Monat
Beleuchtung (ohne Aufzug, Tiefgarage und Heizstrom)	0,06-0,10/m²/Monat
Schornsteinkehrung	0,06-0,09/m²/Monat
Versicherungen (ohne Elementar, Glas und Hausbock)	0,30-0,38/m²/Monat
Antenne/Kabel	80-140 € / Whg. / Jahr
sonstige BK	0,08-0,14/m²/Monat
Gesamtkosten (BK)	1,98-2,10/m²/Monat

Bitte beachten Sie, dass diese Werte nur der Orientierung und Einordnung dienen. Hohe Werte müssen nicht unbedingt falsch sein.



Nebenkosten, die über den angegebenen Durchschnittswerten liegen, berechtigen nicht dazu, eine Nachzahlung zu verweigern, wenn die Abrechnung ansonsten nachvollziehbar ist. Bestehen Zweifel an den von der Vermieter\*in angegebenen Zahlen, sollte eine Belegeinsicht vorgenommen und die Zahlung eventuell erst einmal unter Vorbehalt überwiesen werden.

Stellt sich heraus, dass die Vorauszahlungen zu hoch oder zu niedrig sind, können sowohl Vermieter\*innen als auch Mieter\*innen durch Erklärung in Textform eine Anpassung der Vorauszahlungen an eine angemessene Höhe vornehmen (§ 560 Abs. 4 BGB).

Stand 2 / 2025

Mieter helfen Mietern Hamburger Mieterverein e. V. Bartelsstraße 30 20357 Hamburg Fon 040/431 394-0 Fax 040/431 394-44 info@mhmhamburg.de

www.mhmhamburg.de